

aber vielfach in Wechseln, die zuweilen erst in drei Monaten fällig wurden und antwortete auf die von Cajus dagegen erhobene Vorstellung, daß man es im Geschäfte so genau nicht nehmen könne. Cajus nimmt also die Wechsel an und entshädigt sich später im Geheimen, indem er absichtlich weniger liefert z. Seit jener Zeit findet er keine Ruhe in sich und will nun restituiiren.

**Lösung.** Nachdem eine ausdrückliche Abmachung über die Baarzahlung vorhanden ist, kann es keine Frage sein, daß jeder Verlust, den Cajus in Folge der Zahlung durch Wechsel erleidet, eine Schädigung seines Rechtes enthält. Wofern er also bei der Schadloshaltung in den Grenzen seines Rechtes geblieben ist, hat er nicht mehr in seinem Besitze, als ihm gebührt, und kann daher zur Restitution nicht angehalten werden. Von der Fortsetzung dieses Verfahrens ist ihm aber dringend abzurathen, und würde die Absicht, sich vor Schaden zu bewahren, es nicht entschuldigen, wenn er in Bezug auf den Umfang der Lieferungen ausdrücklich falsche Angaben mache.

(K. P.)

---

4. (Casus restitutionis.) Silvia diente mehrere Jahre bei einer alten Frau, des Namens Livia. Die letzten sechs Monate war Livia sehr frank und hatte daher Silvia ungemein viele Arbeiten und mußte so anstrengende Nachtwachen auf sich nehmen, daß ihre Gesundheit dadurch sehr angegriffen wurde. Sie verlangte aber doch keinen höhern Lohn, obwohl der bisherige Lohn nach der Ortsgewohnheit beurtheilt ein weniger als mittelmäßiger war. Daz sie von einem solchen Verlangen abstand, dazu bewog sie *einzig und allein* der Umstand, daß ihr Livia wiederholt sagte, sie werde ihrer eifrigen Dienerin gewiß im Testamente gedenken. Als aber Livia gestorben, stand Silvia nicht im Testamente. Sie nahm nun aus dem Rücklasse der Livia soviel heimlich für sich hinweg, als sie höhern Lohn

für die letzten sechs Monate mit Recht hätte fordern können und unzweifelhaft gefordert hätte, wäre sie nicht durch die Aussagen der Livia irre geführt worden. Wie ist dieser Fall zu beurtheilen?

Wir glauben, daß unter den hier vorliegenden Umständen Silvia nicht gegen einen frei eingegangenen Vertrag gefehlt habe, nachdem sie durch die Aussagen der Livia irre geführt, um einen höchst unbilligen und allzu niedrigen Lohn sechs Monate lang diente, und ohne diesen Umstand ihre Dienste schlechterdings nicht geleistet hätte. Es liegt also hier ein error vor, an dem die Silvia unschuldig ist. Hat man aber auch Grund anzunehmen, daß Silvia nicht wider die *justitia commutativa* gefehlt habe, so hat sie wenigstens der Rechtsordnung zuwider gehandelt und ist sie insoferne zurechzuweisen. Sie hätte die Sache den Erben vorlegen sollen. Wären diese auf keine billige Vergütung eingegangen, so hätte sie für ihre außerordentlichen Mühewaltungen und Nachtwachen beim Krankendienste die Rechnung machen und auf deren Genehmigung und Liquidirung nöthigenfalls auf dem gesetzlichen Wege durch das Gericht dringen können. Daß sie gegen diesen juris ordinem vorgegangen, war ihr Fehler. Wir würden also Silvia zwar nicht zur Restitution anhalten, aber sie auffordern, daß sie ihren Fehler bereue und so Gott Genugthuung leiste.

---

**5. Was hat man unter dem articulus mortis zu verstehen?** Bekanntlich hat jeder Priester die Vollmacht, in articulo mortis von allen reservirten Fällen, auch von jenen, die wegen einer Censur reservirt sind, zu absolviren. Nulla est reservatio in articulo mortis. Trid. sess. 14, cap. 7. Es entsteht daher die Frage: Was hat man unter dem articulus mortis zu verstehen? — Wir antworten auf diese Frage: